

Niederschrift  
über die Arbeitssitzung des Bau-, Straßen- und Wegeausschusses der Gemeinde  
Langeneß  
am 27. Oktober 2021  
in der Gaststätte „Hilligenley“, Langeneß

Beginn: 19.40 Uhr  
Ende: 24.00 Uhr

Teilnehmer: Heike Hinrichsen, Bgm  
Melf Boysen  
Bahne Hinrichsen  
Honke Johannsen  
Malte Karau  
Thies Nissen

Es fehlt entschuldigt: Hans Richardt

Von der Verwaltung: Sönke Lorenzen, Hauptamt, zugl. Protokollführer

Zuhörer/innen: Siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Anfragen aus der Öffentlichkeit
3. Beratung und Beschlussempfehlung über die Vergaberichtlinien für Lorenlizenzen (Anlage wird nachgereicht)
4. Anfragen aus dem Ausschuss

**Zu TOP 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung**

Honke Johannsen begrüßt alle Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit sowie die form- und fristgerechte Einladung fest. Er beantragt die TO um den TOP 5 (Personal -, Grundstücks – und Organisationsangelegenheiten) zu erweitern und diesen unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beraten und ggf. Beschlüsse zu fassen. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch und die neue TO wird einstimmig beschlossen.

**Zu TOP 2. Anfragen aus der Öffentlichkeit**

Es wird angefragt, wie weit der bauliche Planungsstand der Straße auf Oland ist. Der Vorsitzende erklärt, dass zuerst die Kreisstr. saniert wird.

Der Weg zum Sportplatz steht unter Wasser. Honke Johannsen wird sich den Weg ansehen.

Honke Johannsen stellt die als Anlage beigefügten Vergaberechtl. für Lorenlizenzen vor. Diese wurden vorher bereits in Papierform verteilt.  
Alle Vergabekriterien werden lange und teils kontrovers diskutiert.

## **Nutzungsbedingungen der Gemeinde Langeneß**

(Anlage 3 zur Nutzungsvereinbarung zwischen Land Schleswig und Gemeinde Langeneß vom 14.01.2016)

### **I. Erteilung der Erlaubnis**

Die Gemeinde erteilt nach Maßgabe folgender Bestimmungen die Erlaubnis zum Betrieb und zur Führung von Privatloren (sog. Lorenlizenzen).

#### **1. Erlaubnis**

Voraussetzungen für die Erteilung einer Lorenlizenz sind:

- a) Der Antragsteller ist auf den Halligen Langeneß oder Oland mit erstem Wohnsitz seit mindestens 12 Monaten gemeldet und
- b) Der Antragsteller hat das 18. Lebensjahr vollendet.

#### **2. Vergabe der Erlaubnisse**

a) Die Gemeinde vergibt freie Lorenlizenzen in einem vierteljährlichen Turnus. Wird eine Lizenz in einem Quartal frei, wird diese zum Ende des darauffolgenden Quartals neu vergeben.

b) Gibt es mehrere Bewerber für eine oder mehrere Lorenlizenzen, erfolgt die Auswahl und Verteilung unter Berücksichtigung nachfolgender Kriterien, die wie folgt gewichtet werden:

- aa) Erster Hauptwohnsitz auf Langeneß oder Oland (1 Punkt);
- bb) Arbeitstätigkeit auf Langeneß oder Oland (2 Punkte);
- cc) Eingetragener Lebenspartner wohnt in häuslicher Gemeinschaft auf Langeneß oder Oland (1 Punkt);
- dd) Schulpflichtiges eigenes Kind in einer Halligschule oder eigenes Kind in der Tagespflegestelle Langeneß (2 Punkte);
- ee) Mindestens 2-jährige aktive ortsbezogene ehrenamtliche Tätigkeit in mindestens zwei nachfolgend abschließend benannten Organisationen wie Mitgliedschaft in Freiwilliger Feuerwehr Langeneß/Oland, Mitarbeit als Halligretter, Mitspieler in Theatergruppe, Mitgliedschaft im Vorstand des Friesenvereines, Vorstand des Ortskulturringes, Kirchenvorstand oder Gemeindevertretung, Mitglied eines gemeindlichen Ausschusses (3 Punkte);
- ff) Gesamtdauer des Aufenthaltes auf Langeneß oder Oland (je 10 Jahre 1 Punkt);

gg) Eigentum auf Langeneß oder Oland (bei Eigentum Grundsteuer A 0 Punkte, bei Eigentum Grundsteuer B 1 Punkt, bei Eigentum Grundsteuer A und B 2 Punkte);

hh) Inhaber einer Fahrerlaubnis (1 Punkt);

ii) Wohnsitz auf Oland (1 Punkt; ggfls. zusätzlich zu aa)).

### 3. Anzahl pro Haushalt

Es wird nur eine Lorenlizenz pro Haushalt erteilt. Werden für einen Haushalt mehrere Anträge auf Erteilung einer Lorenlizenz gestellt, gilt der zeitlich zuerst gestellte Antrag.

### 4. Erlaubnisinhaber

Erlaubnisinhaber sind:

a) Der Antragsteller als natürliche Person; juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie sonstige rechtsfähige Personengemeinschaften (z.B. Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Eigentümergemeinschaften) können nicht Erlaubnisinhaber sein.

b) Neben dem Antragsteller ist Erlaubnisinhaber zugleich dessen Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner, wenn dieser mit seinem Wohnsitz entsprechend Ziff. 1. a) gemeldet ist. Dies gilt auch im Falle der Scheidung eine Ehe oder der Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, solange der Ehegatte oder Lebenspartner nicht eine eigene Lorenlizenz erhält.

### 5. Erlaubniskarte

a) Der Antragsteller erhält nach Erteilung der Erlaubnis eine auf ihn ausgestellte Erlaubniskarte.

b) Der Antragsteller ist berechtigt, auf dieser Erlaubniskarte maximal 5 natürliche Personen eintragen zu lassen, die berechtigt sind, von der Erlaubnis neben dem Erlaubnisinhaber Gebrauch zu machen (Fahrer). Die Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben oder Inhaber der Fahrerlaubnisklasse AM sein. Andere Erlaubnisinhaber können nicht als Fahrer auf der Erlaubniskarte eingetragen werden.

c) Erlaubnisinhaber (Ziff. 4 a) und denen Gleichgestellte (Ziff. 4 b) sind berechtigt eigene Loren sowie Loren anderer Erlaubnisinhaber zu führen.

### 6. Gewerbliche Nutzung

Für eine gewerbliche Nutzung werden Lorenlizenzen nicht erteilt. Eine gewerbliche Nutzung liegt insbesondere im Falle des Transportes landwirtschaftlicher Güter (z.B. Material, Ernteerzeugnisse oder Tiere) sowie im Falle des Transportes von Feriengästen (z.B. Vermietungs- oder Urlaubsgäste) vor, sofern Letzteres nicht unentgeltlich erfolgt.

Ausgenommen hiervon ist die Belieferung mit Lebensmitteln und die Postzustellung.

### 7. Prüfplakette

Loren dürfen ausschließlich mit gut sichtbar angebrachter gültiger Prüfplakette betrieben und geführt werden, die den Nachweis der Erfüllung der technischen Anforderungen der Anlage 1 der Nutzungsvereinbarung vom 14.01.2016 erbringt.

## 8. Übertragbarkeit

Die Lorenlizenz ist nicht übertragbar, soweit nicht diese Nutzungsbedingungen ein anderes vorsehen.

## II. Verlust der Erlaubnis

Die Erlaubnis erlischt automatisch, wenn eine der nachfolgenden Bedingungen eintritt.

### 1. Tod des Erlaubnisinhabers

Bei Versterben des Erlaubnisinhabers erlischt die Erlaubnis für ihn mit seinem Tode. Der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner kann die Erlaubnis fortführen, wenn er auf der Hallig Langeneß/Oland mit erstem Wohnsitz gemeldet ist; die Erlaubniskarte wird auf den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner umgeschrieben.

### 2. Feststellung des Pflegegrades 2

Ab Feststellung des Pflegegrades 2 oder höher erlischt die Erlaubnis. Ziff. II 1. Satz 2 gilt entsprechend.

### 3. Wohnsitzabmeldung

Meldet der Erlaubnisinhaber seinen Wohnsitz auf der Hallig Langeneß oder Oland ab und nicht binnen des nachfolgenden Zeitraumes von 14 Tagen nicht wieder an, erlischt die Erlaubnis. Ziff. II 1. Satz 2 gilt entsprechend.

### 4. Vertragsbeendigung mit Land Schleswig-Holstein

Die Erlaubnis erlischt, im Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages (Nutzungsvereinbarung vom 14.01.16) zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Gemeinde Langeneß; die gilt für sämtliche Erlaubnisinhaber i.S.d. Ziff. I 1. a).

## III. Entzug der Erlaubnis

Die Gemeinde ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen, unter folgenden Voraussetzungen die Erlaubnis zu entziehen.

### 1. Körperliche/geistige Mängel

Ist der Erlaubnisinhaber aufgrund körperlicher und/oder geistiger Mängel nicht mehr in der Lage, die Sicherheit des Betriebs und der Führung der Lore zu gewährleisten, ist insbesondere deswegen die eigenständige Bedienung der Weichenanlage nicht mehr gewährleistet, kann die Gemeinde die Überprüfung der Fahreignung durch einen Amtsarzt gegenüber dem Erlaubnisinhaber anordnen. Kommt der Erlaubnisinhaber dem nicht nach, oder steht nach der amtsärztlichen Überprüfung die fehlende Fahreignung fest, so kann die Gemeinde die Erlaubnis entziehen.

### 2. Technische Mängel

Erfüllt die Lore die Anforderungen zum sicheren Betrieb gem. § Abs. 1 der Nutzungsvereinbarung vom 14.01.2016 nicht mehr, oder stellt der Erlaubnisinhaber die Lore nicht zur technischen Überprüfung gem. § Abs. 1 der Nutzungsvereinbarung vom 14.01.2016, so kann die Gemeinde die Erlaubnis entziehen, wenn der Erlaubnisinhaber die Lore nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Aufforderung der Gemeinde gem. § Abs. 1 der Nutzungsvereinbarung vom 14.01.2016 prüfen lässt und die Lore die Prüfung besteht.

### 3. Zuwiderhandlungen

Handelt der Erlaubnisinhaber den ihn treffenden Pflichten der Nutzungsvereinbarung vom 14.01.2016 einschließlich der Anlagen 1 und 2 der Nutzungsvereinbarung sowie diesen Nutzungsbedingungen schuldhaft trotz schriftlicher Abmahnung der Gemeinde zuwider, so kann die Gemeinde die Erlaubnis entziehen.

### 4. Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis

Die Gemeinde ist berechtigt, die Erlaubnis unter den Voraussetzungen der §§ 116, 117 LVwG zurückzunehmen bzw. zu widerrufen.

### 5. Fahrer

Die Regelungen der Ziff. 1., 2. und 3. Gelten sinngemäß hinsichtlich der auf der Erlaubniskarte eingetragenen Fahrer. Anstelle der Entziehung der Erlaubnis ist die Gemeinde nur berechtigt, dem Fahrer die Berechtigung zum Gebrauch der Erlaubnis mit Wirkung für die Zukunft zu untersagen; in diesem Falle ist die Eintragung als Fahrer von der Erlaubniskarte zu löschen.

## IV. Geltungsdauer

Diese Nutzungsbedingungen gelten mit Wirkung ab dem 01.01.2022 und bis zum Inkrafttreten neuer Nutzungsbedingungen.

## V. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Nutzungsbedingungen im Übrigen nicht; die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame zu ersetzen, welche dem ursprünglich Gewollten am nächsten kommt.

Der Ausschuss beschließt **einstimmig** die o. a. Vergaberichtlinien als Beschlussempfehlung in die Gemeindevertretung zu geben. Der Vorsitzende weist nochmals darauf hin, dass der endgültige Beschluss in der Gemeindevertretung getroffen wird. Die Gemeindevertretung kann natürlich Änderungen vornehmen.

Zu TOP 4. Anfragen aus dem Ausschuss

Keine Wortmeldung

**Ende öffentlicher Teil um 23.25 Uhr**